SATZUNG DER GEMEINDE LÜBESSE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "WINDPARK LÜBESSE", Planungsstand: Satzungsbeschluß - 17.12.2002

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:3000

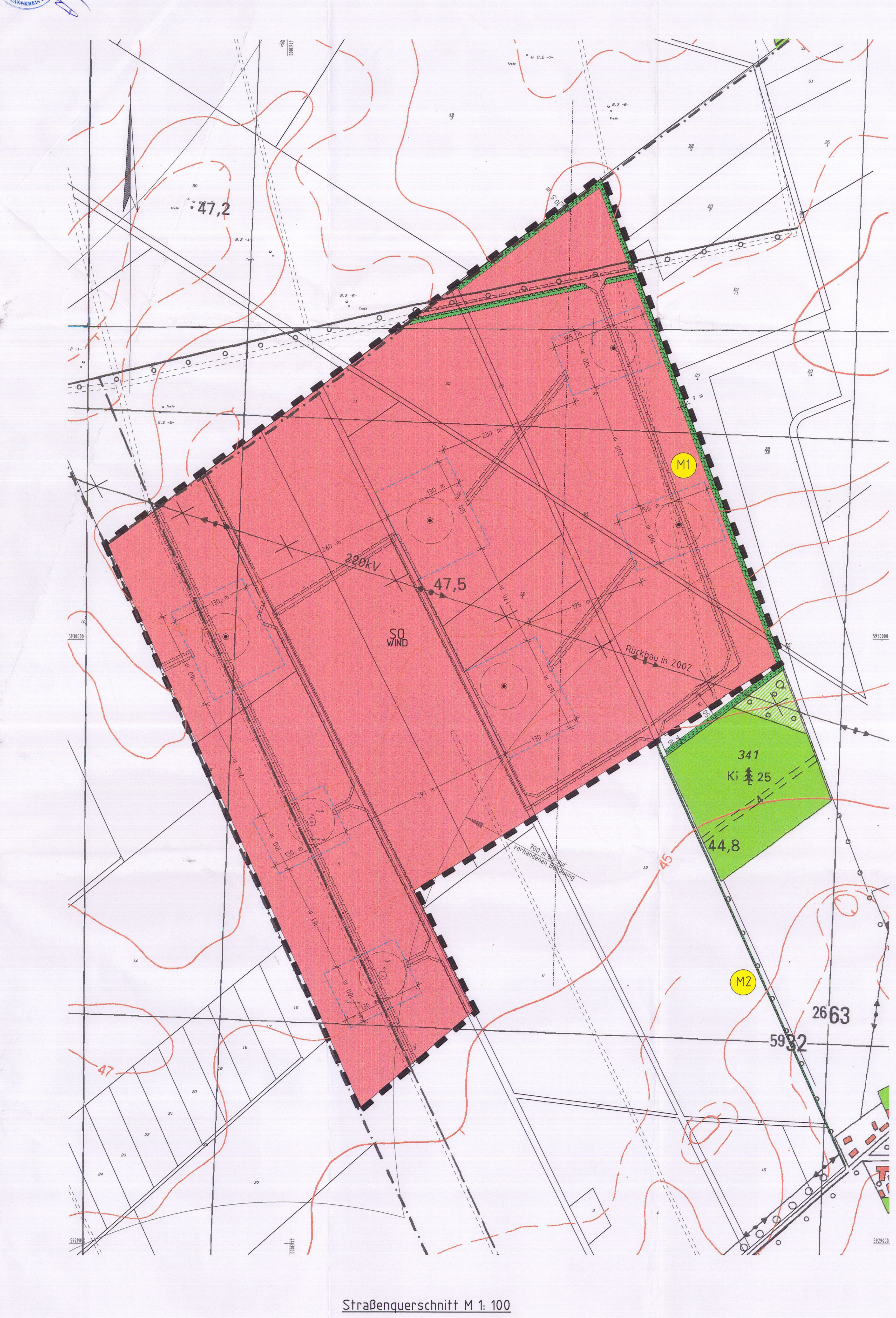

Straßenquerschnitt M 1: 100

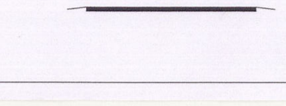

TEIL A: PLANZEICHNUNG AUSGLEICHSMAßNAHME NR.3 M 1:1000

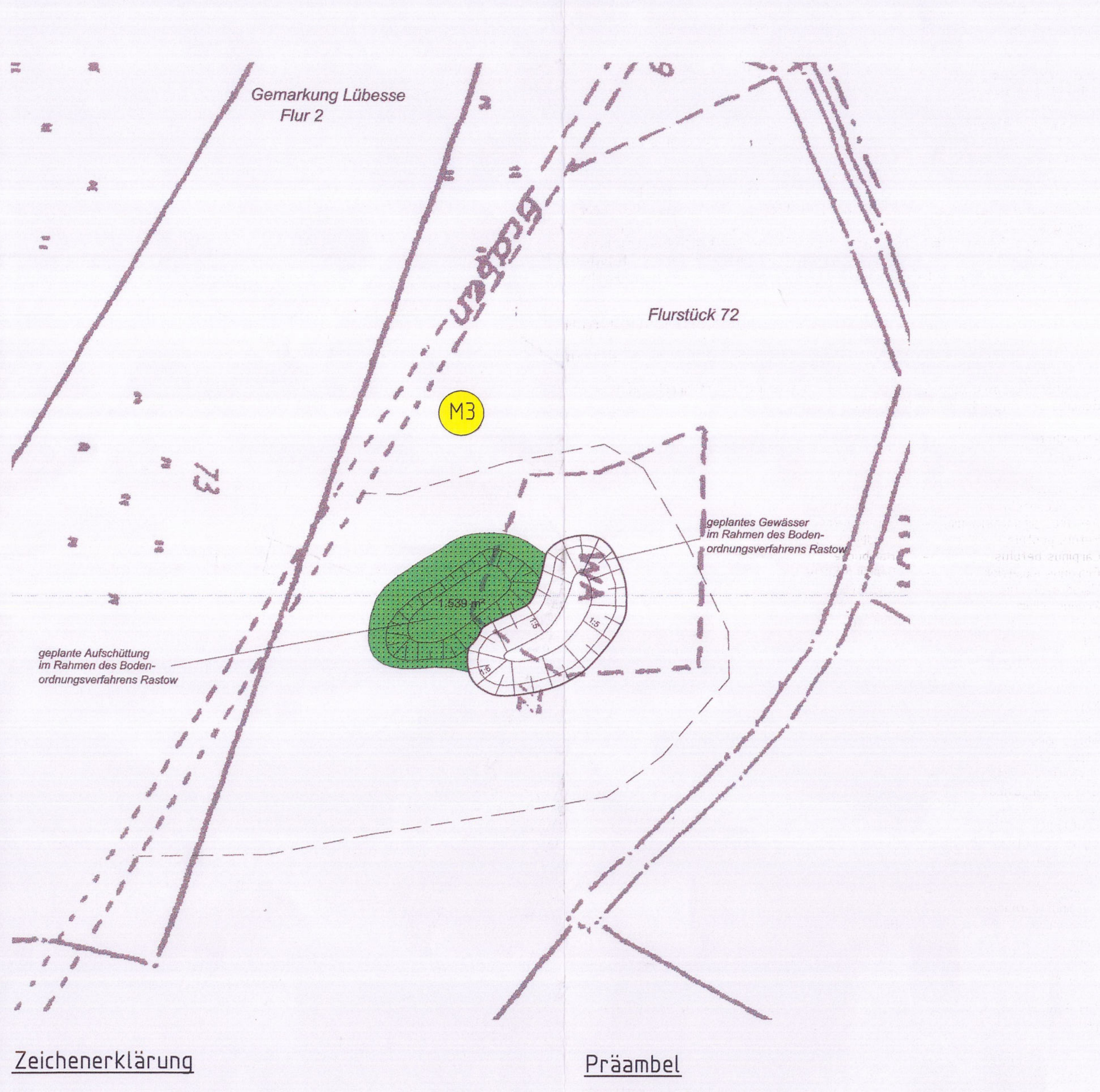

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	(Anordnung normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
SO WIND	Sondergebiet hier: Windkraftanlagen	§11 Abs. 2 BauNVO
Bauweise, Baugrenze, Baugestaltung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und §23 BauNVO)		
	Baugrenze	§23 BauNVO
Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 BauGB, §9 Abs. 1 Nr.13, Nr.16 BauGB)		
	Öffentliche oder private Grünflächen	§9 Abs 1 Nr.15 BauGB
M1	Ausgleichsmaßnahme 1 - privat	
M2	Ausgleichsmaßnahme 2 - öffentlich	
M3	Ausgleichsmaßnahme 3 - öffentlich	
PLANUNGEN, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Umgrenzung v. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen u. für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen	§9 Abs 1 Nr.25 b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§9 Abs 1 Nr.20 BauGB
Darstellung ohne Normcharakter		
	Katasteramtliche Flurstücksgrenzen	
12 / 1	Bemaßung	
	Höhenlinien	
	Bebauungsvorschlag Windanlage	
	Hochspannungsleitung Rückbau in 2002	
	Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG	
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des Eigentümers und Windkraftanlagenbetreiber	§9 Abs.1 Nr.21, Abs.6 BauGB
Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs.2 Nr.4, §9 Abs. 1 Nr.13 u. Abs.6 BauGB)		
	unterirdisch - Gasleitung	§9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Präambel

Der B-Plan Nr. 9 "Windpark Lübesse" wurde aufgrund

- des Baugesetzbuches § 10 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998, S. 137)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

entwickelt nach der zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Gemeindevertretung gültigen Fassung vom .... und mit Genehmigung des Ministerium für Arbeit und Bau M-V erlassen.

TEIL B: TEXT:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

1.1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung "Fläche für Windkraftanlagen" ausgewiesen.

1.2. Es sind Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 145 m zulässig, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Spitze des Rotorblattes in seiner höchsten Stellung.

1.3. Es ist die Errichtung von maximal 7 Windkraftanlagen inklusive der erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

1.4. Zulässig sind auch die landwirtschaftliche Nutzung und der Bau von Wegen.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1. Die Windkraftanlagen sind innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen zu errichten. Eine Überschreitung der Baugrenze durch den Bewegungsradius der Rotorblattspitzen ist unzulässig.

2.2. Die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche wird auf Rotorradius plus 3 m festgelegt.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

3.1. Für den im Geltungsbereich vorhandenen Weg wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers und Betreibers der Windkraftanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzer festgesetzt.

4. Immissionsschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1. Der Mindestabstand der Windkraftanlagen zu Wohnbauflächen muss mindestens 700 m betragen.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V

6.1. Die neuen Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind in einer Breite von maximal 5,5 m anzulegen, davon dürfen bis zu einer Breite von 4,5 m als Fahrbahn befestigt werden.
Die an den einzelnen Windkraftanlagen notwendigen befestigten Arbeitsflächen für die Aufstellung und Wartung der Anlagen sind je Anlagenstandort auf eine Größe von maximal 1000 qm zu begrenzen. Werden größere Flächen befestigt, so sind diese nach Errichtung der Windkraftanlage auf eine Größe von maximal 1000 qm zurückzubauen.

6.2. Für die Befestigung der Zufahrtswege und Arbeitsflächen ist wasserdurchlässiges Material, z.B. Schotter, zu verwenden.

6.3. Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist das Pflanzen von Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mehr als 5,00 m unzulässig. Als Ausnahme ist die Maßnahme M 1 (Pkt. 6.5) zulässig.

6.4. In der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Erhaltungsgebot) festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.

6.5. Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich festgesetzten Fläche der Flurstücke 18, 24/22 und 27 der Flur 2 der Gemarkung Lübesse mit der Bezeichnung "M1" ist im östlichen Abschnitt eine 3-reihige Feldhecke mit Überhältern, im nördlichen Abschnitt eine vierreihige Feldhecke mit Überhältern und im südlichen Abschnitt ein Waldsaum aus Sträucher zu pflanzen. Pflanzqualität und Pflanzabstände müssen dem jeweils vorgegebenen Pflanzschema entsprechen.

6.6. siehe Hinweis - Grünordnerische Festsetzungen außerhalb des Plangeltungsbereichs

6.7. siehe Hinweis - Grünordnerische Festsetzungen außerhalb des Plangeltungsbereichs

6.8. Für alle Gehölzpflanzungen sind ausschließlich einheimische, standorttypische Gehölze der folgenden Pflanzliste zu pflanzen:

Pflanzliste

Bäume	
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Gemeine Rosskastanie
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus pyraster	- Wildbirne
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix alba	- Silberweide
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Ulmus minor	- Feldulme
Sträucher	
Berberis vulgaris	- Sauerdorn
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

6.9. Die Gehölzpflanzungen sind jeweils vor Verbiß- und Fegeschäden zu schützen. Die Entwicklungspflege beträgt mindestens 3 Jahre.

6.10. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Erschließung und Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage durch den Bauherrn herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Dazu wird festgesetzt, dass pro Errichtung einer Windkraftanlage eine der Maßnahmen M2 und M3 vollständig umzusetzen ist. Die festgesetzte Maßnahme M1 ist bei Errichtung von drei Windkraftanlagen vollständig umzusetzen oder ist ggf. den einzelnen Windkraftanlagen prozentual zuzuordnen.

PFLANZSCHEMA "M1" M 1 : 100

3- reihige Hecke Querschnitt M 1: 100

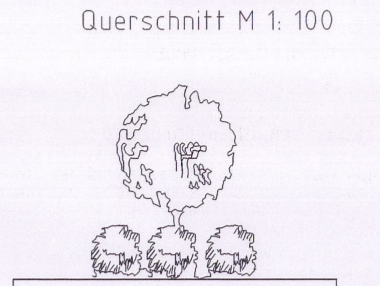

Pflanzschema M 1 : 100

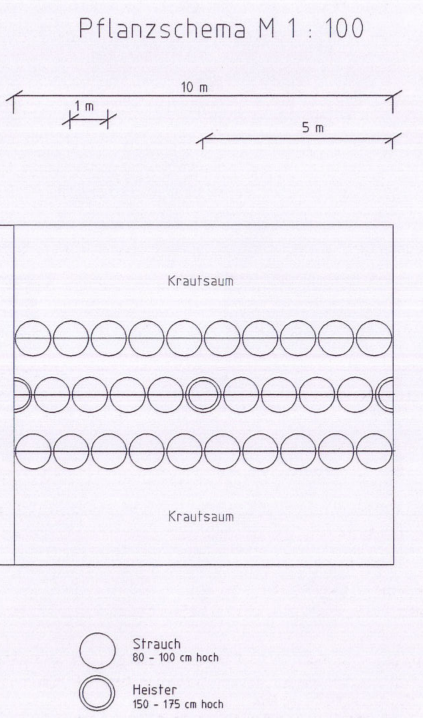

Waldsaum
Pflanzschema M 1 : 100

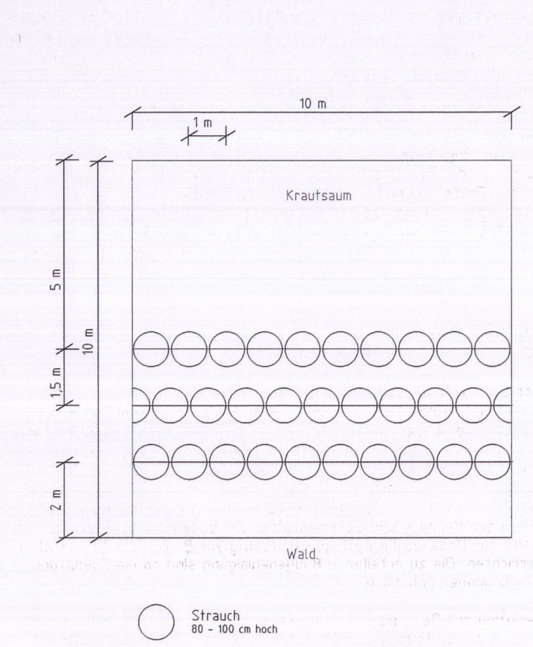

4- reihige Hecke
Querschnitt M 1: 100

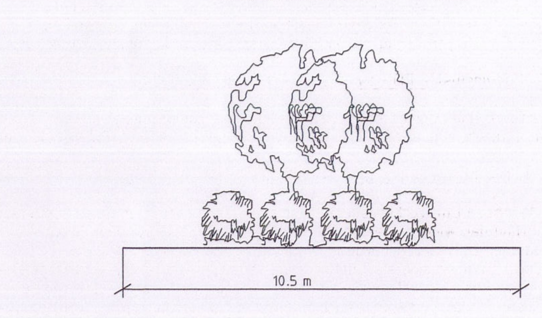

Pflanzschema M 1 : 100

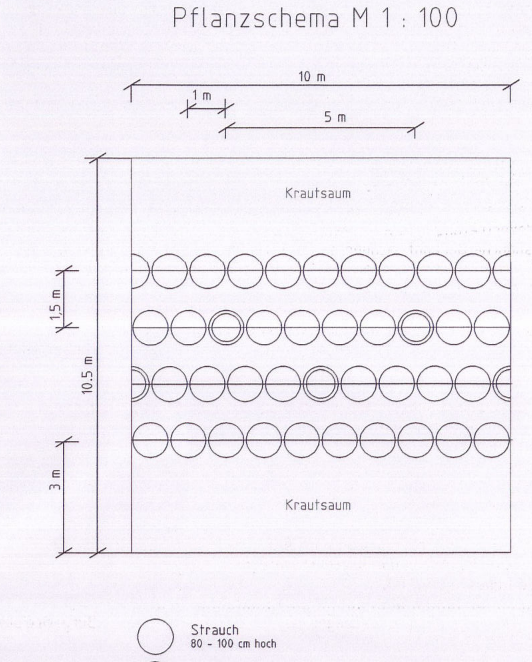

III. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V

7. Bauart und Farbgebung gemäß § 86 LBauO M-V

7.1. Es sind nur Windkraftanlagen mit drei, sich im Uhrzeigersinn um eine horizontale Achse drehenden Rotorblätter zulässig. Die Trägertürme sind als geschlossene Körper zu gestalten.

7.2. Sämtliche Windkraftanlagen sind oberhalb einer Sockelzone von 5,0 m über Gelände mit einer einheitlichen Farbgebung auszustatten. Für die oberhalb der Sockelzone gelegenen Anlagenteile sind die Farben weiß bis hellgrau zu verwenden. Es sind grundsätzlich nur matte, nicht glänzende Farbtöne gestattet.

IV. HINWEISE

Bodendenkmäler

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Grünordnung außerhalb des Plangeltungsbereichs

1. Innerhalb der nach 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit 1a Abs. 3 BauGB im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche des Flurstücks 17 der Flur 2 der Gemarkung Lübesse mit der Bezeichnung "M2" sind zwischen den vorhandenen Baumpflanzungen entlang des Feldweges zwei Reihen Sträucher zur Entwicklung einer Feldhecke zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind zweimal verpflanzte Sträucher von 60 - 100 cm Höhe zu verwenden. Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1 m. Die vorhandenen neu gepflanzten Bäume sind in die Pflanzung einzubeziehen.

2. Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten 1.539 m² großen Fläche des Flurstücks 72 der Flur 2 der Gemarkung Lübesse mit der Bezeichnung "M3" sind Gehölze zur Pufferung und Gestaltung des im Zuge des Bodenordnungsverfahren Rastow geplanten Kleingewässers zu pflanzen. Auf 30 % der Fläche ist eine sukzessive Eigenentwicklung zuzulassen, die verbleibende Fläche ist mit 700 Sträuchern und 25 Bäumen zu bepflanzen.

Zusatz aus der TöB-Beteiligung:
Landesamt für Bodendenkmalpflege vom 16.09.2002

1. Im Gebiet des B-Planes sind Bodendenkmale bekannt.
Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme M3 befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M.V. S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilende Baugenehmigung sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Hinweis:
Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen wird bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege erteilt.

2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Falle ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Landkreis Ludwigslust - FD Gewässeraufsicht vom 19.09.2002

Derzeit erfolgt eine Überarbeitung der Trinkwasserschutzzonen-Dokumentation. Danach liegt der B- Plan zukünftig vollständig in der TW-Schutzzone III.

Wirtschaftsministerium M-V - Luftfahrtbehörde vom 11.10.2002

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz ist für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen mit einer Höhe von 145 m über Grund die Zustimmung der Luftfahrtbehörde M-V zwingend erforderlich.
Alle Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu kennzeichnen. Für die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen ist ein Farbanstrich der Flügel (orange/weiß im Wechsel) notwendig. Für die Nachtkennzeichnung jeder Windkraftanlage sind zwei versetzte Gefahrenfeuer (rot blinkende Rundstrahler mit einer effektiven Lichtstärke im horizontalen Strahlbereich von mind. 1600 cd) auf dem Maschinenhausdach zu installieren, die jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben sind. Die genaue Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung ist in der Baugenehmigung enthalten.
Der Baubeginn ist der Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium M-V anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung am ...30.05.2001.............
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr.9 ist durch Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Rastow "Mühlenbachkurier" am ...16.08.2001... erfolgt.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ......02.05.2002...... durchgeführt worden.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ....02.08.2002........ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ....04.06.2002......... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ...20.08.2002..... bis zum .....20.09.2002..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können *am 12.08.2002* durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Rastow "Mühlenbachkurier" bekannt gemacht worden.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: .... vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt
Ludwigslust .... Siegel .... Unterschrift Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..24.10.2002.......... geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

9.1 Aus formalen Gründen erfolgte eine Wiederholung der 2. öffentlichen Auslegung.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit **vom 14.08.2003** bis **zum 28.08.2003** während der Dienststunden erneut ausgelegen.
Es ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **04.08.2003** durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Rastow „Mühlenbachkurier" bekannt gemacht worden.
Lübesse, den *30.10.2003* (S) Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **04.08.2003** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lübesse, den *30.10.2003* (S) Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **11.09.2003** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lübesse, den *30.10.2003* (S) Bürgermeister

Die Bestätigung des Satzungsbeschlusses vom 12.12.2002 durch die Gemeindevertretung erfolgte am **11.09.2003** durch einen Beschluss.
Lübesse, den *30.10.2003* (S) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom ...*22.10.2003*...., Az: *VIII 2300-512.113-54.065(9)* ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden ~~durch den Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung vom~~ .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom~~ ..... bestätigt.
Gemeinde Lübesse, *den 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung des B-Planes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Lübesse, *d. 30.10.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...*01.12.2003*..... im *Amtsblatt* ~~Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang~~ (~~Zeitung oder amtliches~~ ~~in der Zeit vom~~ .... ~~bis~~ .... ~~durch Aushang~~) ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Gefälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44, 246a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ...*01.12.2003*..... in Kraft getreten.
Gemeinde Lübesse, *d. 04.12.2003* .... Siegel .... Bürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:25000

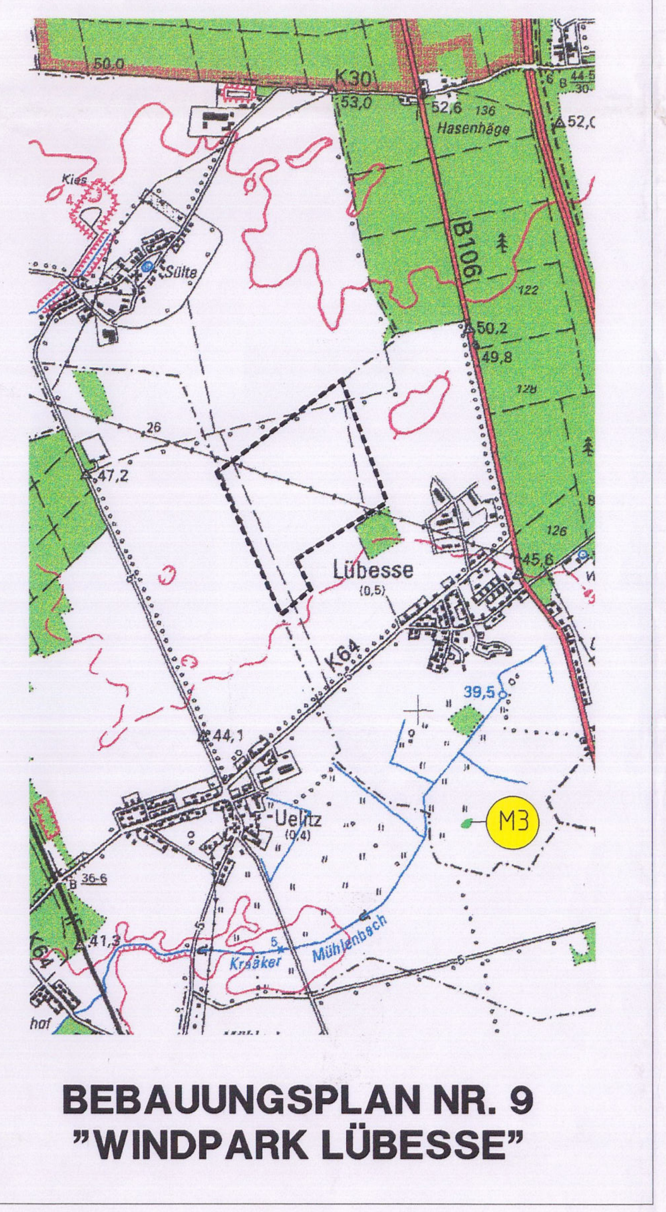

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "WINDPARK LÜBESSE"